

**Dienstanweisung zur Einrichtung von Verpflichtungsstellen und zur Durchführung des
Verpflichtungsgesetzes in der Landeshauptstadt Magdeburg**

Inhaltsverzeichnis

- 1 Geltungsbereich
- 2 Rechtsgrundlagen
- 3 Verpflichtungsstellen
- 4 Verpflichtungsverfahren
- 5 In-Kraft-Treten

1 Geltungsbereich

Diese Dienstanweisung gilt für die gesamte Verwaltung der Landeshauptstadt Magdeburg einschließlich der Eigenbetriebe.

2 Rechtsgrundlagen

- Gesetz über die förmliche Verpflichtung nichtbeamteter Personen (Verpflichtungsgesetz) vom 02. März 1974
- Strafgesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. November 1998
- Verordnung über die Bestimmung der zuständigen Stelle nach dem Verpflichtungsgesetz vom 16. September 1994
- Runderlass des Ministerium des Innern vom 10. März 1995 – „Übertragung der personalrechtlichen Befugnisse“
- Runderlass des Ministerium des Innern, der StK und der übrigen Ministerien vom 02. März 1998 – „Verwaltungsvorschrift zur Vermeidung und Bekämpfung der Korruption“

O. g. Rechtsgrundlagen verstehen sich in der jeweils gültigen Fassung.

3 Verpflichtungsstellen

Für die Verpflichtung der Beschäftigten der Ämter, die nicht Amtsträger im Sinne des § 11 Abs. 1 Ziffer 2 StGB sind und der Personen, die im Rahmen eines Studiums, einer schulischen Ausbildung usw. ein unentgeltliches Praktikum absolvieren, ist der **FB 01** zuständig.

Für die Verpflichtung der Schüler/-innen der 9. bis 12. Klassen, die das Schülerpraktikum innerhalb des Unterrichts absolvieren, ist die Praktikumsstelle, hier das **Fachamt**, zuständig.

Für die Verpflichtung der Beschäftigten der Eigenbetriebe, die nicht Amtsträger im Sinne des § 11 Abs. 1 Ziff. 2 StGB sind, ist die jeweilige **Eigenbetriebsleitung** im Rahmen ihrer Personalbefugnisse zuständig.

Für die Verpflichtung derjenigen, die keine Amtsträger und auch nicht bei der Landeshauptstadt Magdeburg beschäftigt, aber für sie tätig sind, ist die **Kontrollstelle I/03** zuständig.

Für die Verpflichtung der Beschäftigten des Theaters der Landeshauptstadt Magdeburg, die nicht Amtsträger im Sinne des § 11 Abs. 1 Ziff. 2 StGB sind, ist der **Generalintendant** im Rahmen seiner Personalbefugnisse zuständig.

4 Verpflichtungsverfahren

Auf die gewissenhafte Erfüllung seiner Obliegenheiten soll verpflichtet werden, wer bei der Landeshauptstadt Magdeburg beschäftigt oder für sie tätig ist.

In der Zuständigkeit des FB 01, des Generalintendanten des Theaters der Landeshauptstadt Magdeburg und der Eigenbetriebe erfolgt die Verpflichtung für Beschäftigte gemäß dem Muster der **Anlage 1** und für Praktikanten/-innen gemäß dem Muster der **Anlage 2**. In der Zuständigkeit der Kontrollstelle I/03 erfolgt die Verpflichtung gemäß dem Muster der **Anlage 3**.

Vor Aufnahme der Beschäftigung, des Praktikums oder Beginn der Tätigkeit für die Landeshauptstadt Magdeburg sind die hiermit befassten Personen mündlich zu verpflichten und gemäß der Dienstanweisung zur Vermeidung und Bekämpfung von Korruption (SDA I/03/01) zu belehren. Über die Verpflichtung sind Niederschriften gemäß den Anlagen aufzunehmen. Dabei ist auf die strafrechtlichen Folgen einer Pflichtverletzung hinzuweisen, der mündliche Hinweis hat den in den Anlagen befindlichen Niederschriftsmustern zu entsprechen.

Vor Beginn der Wahrnehmung der Aufgaben für die öffentliche Verwaltung sind der Kontrollstelle I/03 rechtzeitig folgende Angaben von den jeweiligen beauftragenden Ämtern und Eigenbetrieben zu übergeben:

Name, Vorname des zu Verpflichtenden
Anschrift (z.B. Ingenieurbüro)
Termin des beabsichtigten Vertragsabschlusses

5 In-Kraft-Treten

Diese Dienstanweisung tritt am 01. Januar 2006 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Dienstanweisung vom 14. Juni 2000 außer Kraft.

Magdeburg, den 20. Dezember 2005

gez.
Czogalla

Anlagen